

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Emminger Metallwarenfabrik GmbH

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: Lieferant).
- (2) Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.
- (3) Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt, es sei denn wir hätten diesen ausdrücklich zugestimmt.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Angebot, Angebotsunterlagen und Vertragsschluss

- (1) Bestellungen von uns sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform von uns erteilt oder bestätigt sind.
- (2) Ohne Annahmefrist von uns erteilte Bestellungen können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch den Lieferanten angenommen werden.
- (3) Kostenvoranschläge sind verbindlich und durch uns nicht zu vergüten, es sei denn es ist etwas anderes schriftlich oder in Textform vereinbart.
- (4) Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, kommt ein Vertrag nur zustande, wenn wir auf diese Abweichung hingewiesen wurden und dieser schriftlich oder in Textform zugestimmt haben.
- (5) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Lieferfristen und Termine

- (1) Die in Bestellungen genannten Lieferfristen und/oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.
- (2) Kann eine nach Absatz 1 maßgebende Lieferfrist nicht eingehalten werden, so sind wir vom Lieferanten unverzüglich hierüber unter Angabe der Verzögerungsgründe, sowie eines neuen Liefertermins zu informieren.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Verzug seiner Zulieferer oder Subunternehmer ist vom Lieferanten zu vertreten.
- (4) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet sonstiger Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht nur von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

4. Lieferung und Gefahrenübergang

- (1) Lieferungen erfolgen gemäß der in der Bestellung genannten Versandart.
- (2) Der Gefahrenübergang erfolgt durch Annahme der Ware am vereinbarten Lieferort.
- (3) Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ an unserem Unternehmenssitz.
- (4) Teillieferungen sind nur möglich wenn wir diese ausdrücklich schriftlich oder in Textform gestattet haben.
- (5) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf eventuell bestehende Ersatzansprüche.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend und schließen sämtliche Nebenleistungen (z.B. Transport, Verpackung, Transport- und Haftpflichtversicherung, etc.) mit ein, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist die Erteilung einer ordnungsgemäßen Rechnung, die insbesondere auch alle erforderlichen Angaben nach § 14 UStG enthalten muss.

(3) Zahlungen unsererseits bedeuten keine Bestätigung unsererseits, dass der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen vollumfänglich ordnungsgemäß erfüllt hat.

(4) Fälligkeitszinsen werden nicht gezahlt.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrags stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

(6) Für den Verzugseintritt gelten die gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass in jedem Fall eine schriftliche Mahnung des Lieferanten erforderlich ist.

6. Mängelansprüche

(1) Der Lieferant schuldet die Lieferung der bestellten Ware in mangelfreiem Zustand und ggf. das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften der Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Zum geschuldeten Zustand der Ware gehört insbesondere auch, dass diese dem Stand von Wissenschaft und Technik und den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Vorschriften entsprechen, und dass die Ware die vertraglich vereinbarte Güte und die sonstigen vertraglich vereinbarten Merkmale aufweist. Ferner gehören die nach Vertrag und/oder gesetzlicher Bestimmungen notwendigen der Ware beizufügenden Unterlagen zu geschuldeten Vertragsumfang.

(3) Bei Mängeln gelten hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit im Sinne von § 377 HGB die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben:

- eine Mängelrüge ist als rechtzeitig anzusehen, wenn diese innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

- Untersuchungsobliegenheiten bestehen nur insoweit, als etwaige Mängel im Rahmen einer äußerlichen Begutachtung bei der Wareneingangskontrolle oder in stichprobenweiser Prüfung der Ware entdeckt werden können (z.B. Transportschäden, Mehr- oder Mindermengen, etc.).

- Mängel, die nicht im Rahmen von Stichproben ermittelt werden können, gelten als versteckte Mängel.

(4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung ohne rechtlichen Grund, kommt er seiner Nacherfüllungsverpflichtung nicht innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist nach oder ist die Nacherfüllung für uns unzumutbar, so sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beheben oder im Rahmen einer Ersatzvornahme durch Dritte beheben zu lassen. Die Kosten der Ersatzvornahme gehen dann zu Lasten des Lieferanten.

(5) Die allgemeine Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt in Abweichung zu § 438 Abs.1 Nr.3 BGB 3 Jahre ab Gefahrenübergang oder Abnahme. Im Übrigen gelten hinsichtlich Verjährung die gesetzlichen Vorschriften.

7. Produkthaftung

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und uns dies auf Verlangen mitzuteilen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant haftet dafür, dass in Zusammenhang mit der Lieferung und Benutzung der vertragsgegenständlichen Ware keine in- oder ausländischen Patent- und/oder sonstige Schutzrechte (z.B. Warenzeichen, Marken, Gebrauchsmuster oder Urheberrechte) verletzt werden.

(2) Der Lieferant stellt uns auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab Gefahrenübergang oder Abnahme.

9. Gerichtsstand / Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort für sämtliche Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist 78585 Bubsheim.

(2) Dieser Vertrag und diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

(3) Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz auch Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

(4) Alle Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

(5) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Stand: Juli 2013